

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1821

Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0061/2020 vom 9. September 2020 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG) beschlossen. Die Referendumsfrist läuft am 24. Dezember 2020 ab.

Gemäss § 15 SLFG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Mit der vorliegenden Verordnung soll nun der Vollzug des SLFG geregelt werden. Das Inkrafttreten der Verordnung steht unter dem Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist.

Die Verordnung ist systematisch und thematisch in folgende fünf Abschnitte gegliedert: I. Swisslos-Fonds, II. Swisslos-Sportfonds, III. Verfahren, IV. Fonds Spielsuchtabgabe sowie V. Schlussbestimmungen.

Im Abschnitt «I. Swisslos-Fonds» wird der Beitragsbereich Kultur in verschiedene Kategorien gegliedert. Weiter werden zusätzliche Beitragsvoraussetzungen und Ausnahmefälle zu den gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 4 SLFG geregelt.

Im Gegensatz zu andern Kantonen kennt der Kanton Solothurn kein Sportförderungsgesetz. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2301 vom 7. Dezember 2009 lehnte der Regierungsrat den Auftrag Manfred Baumann (SP, Nennigkofen) «Ausarbeitung eines Sportgesetzes» ab, worauf der Kantonsrat mit Beschluss Nr. A 063/2008 den Auftrag nicht erheblich erklärte. Da kein Bedarf für ein Sportgesetz oder eine eigentliche Sportverordnung erkannt wurde, gilt es lediglich, den Vollzug des SLFG bezüglich des Swisslos-Sportfonds zu regeln. Dafür braucht es keine separaten Verordnungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zum Swisslos-Sportfonds können in die vorliegende Verordnung integriert werden. Mit einer integralen Verordnung zum SLFG können der Swisslos-Fonds und der Swisslos-Sportfonds geregelt, aber auch gemeinsame Verfahrensbestimmungen erlassen werden. Die aktuell für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds gültigen Bedingungen sind in den vom Regierungsrat genehmigten Richtlinien des Departementes des Innern über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn enthalten. Diese Bedingungen sollen in die vorliegende Verordnung übernommen werden.

Im Abschnitt «II. Swisslos-Sportfonds» werden der Zweck des Swisslos-Sportfonds, die beitragsberechtigten Organisationen und Einzelsportler und Einzelsportlerinnen sowie die Sportförderbereiche nun inhaltlich unverändert auf die Verordnungsstufe gehoben. Die übrigen Bestimmungen der Sportfonds-Richtlinien wurden teilweise angepasst oder präzisiert.

Im Abschnitt «III. Verfahren», welcher weitgehend für den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds gemeinsam gilt, werden die Vollzugsmassnahmen, welche aus dem Gesetz resultieren, geregelt. Dazu gehören die Gesuchseingabe, der Einbezug der Fachbehörden sowie der Entscheid über die Beitragsgesuche. Die bisherige, bis 10'000 Franken festgelegte Kompetenzdelegation im Bereich des Swisslos-Sportfonds, wird fortgeführt.

Im Abschnitt «IV. Fonds Spielsuchtabgabe» werden die Verwendung, die Beitragskriterien sowie die Zuständigkeiten und finanziellen Kompetenzen des Fonds, der bisher nur in Form eines Reglements geregelt ist, neu auf Verordnungsstufe erlassen.

Schliesslich wird unter Abschnitt «V. Schlussbestimmungen» eine Übergangsbestimmung aufgenommen.

Die vorliegende Verordnung hat weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht Konsequenzen. Die bisherigen Zuständigkeiten bleiben unverändert bestehen.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 I. Swisslos-Fonds

§ 1 Beitragsbereich Kultur (§ 7 Abs. 2 SLFG)

Da der Begriff «Kultur» praktisch allumfassend verstanden werden kann, wird dieser Bereich zur näheren Definition und besseren Eingrenzung in einzelne Kategorien gemäss den Bst. a) – h) gegliedert. Da Kulturprojekte sich in jüngster Zeit zunehmend verschiedener Ausdrucksformen bedienen und damit gleichzeitig verschiedene Kategorien beschlagen, rechtfertigt es sich, mit dem Auffangtatbestand von Bst. h) kategorienübergreifende Projekte als Spezialprojekte Kultur und Diverses anzuerkennen. Unter Diverses können aber auch besondere Projekte fallen, die nicht im Rahmen der Beitragsbereiche budgetiert werden konnten und als einmalig zu betrachten sind (z.B. besonders hoher Beitrag an die Restauration eines denkmalgeschützten Objekts).

§ 2 Zusätzliche Voraussetzungen und Ausnahmefälle (§ 8 Abs. 4 SLFG)

In § 2 Abs. 1 SLFV wird das Kriterium der Nachhaltigkeit für einzelne Beitragsbereiche, welche sich besonders dafür eignen, eingeführt.

In § 2 Abs. 2 SLFV wird in Ergänzung zu § 7 Abs. 1 SLFG präzisiert, dass Beiträge für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, zulässig sind, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Mit andern Worten bedeutet dies, dass Beiträge in Bereichen zwingender öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ausgeschlossen, aber bei Gesetzgebungsbestimmungen mit lediglich programmatischem Charakter bzw. einer Kann-Regelung zulässig sind. Dieses Abgrenzungskriterium der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist gerechtfertigt, da der Staat gemäss unserer modernen Verfassung und Gesetzgebung praktisch in allen Bereichen Ziele und Fördermassnahmen definiert, aber längst nicht in allen diesen Bereichen zwingende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen statuiert (z.B. Denkmalpflege, Kulturförderung, Gesundheits- und Sozialprävention).

In § 2 Abs. 3 SLFV wird für kantonsübergreifende Vorhaben zusätzlich die Voraussetzung einer angemessenen Beteiligung anderer Kantone verankert.

Gemäss § 8 Abs. 4 SLFG ist der Regierungsrat ermächtigt, in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen festzulegen und Ausnahmefälle, wie insbesondere humanitäre Hilfsaktionen, zu bestimmen, in welchen von den Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 2 SLFG abgewichen werden kann. In § 2 Abs. 4 SLFV werden die Bereiche Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen als Ausnahmefälle bezeichnet. Es können auch dann finanzielle Beiträge gewährt werden, wenn die zu unterstützenden Vorhaben keinen aktuellen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen.

In § 2 Abs. 5 SLFV wird die Befristung der Beiträge für längstens vier Jahre konkretisiert. Fondsbeiträge sollen nicht zu Selbstläufern werden, sondern spätestens nach vier Jahren neu geprüft und mit einem neuen Entscheid zugesprochen werden.

1.2.2 II. Swisslos-Sportfonds

Wie bereits unter Ziffer 1.1 ausgeführt, werden die aktuell für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds gültigen Bedingungen aus den Richtlinien des Departementes des Innern in die vorliegende Verordnung überführt. Im 1. Abschnitt werden die Mittelverwendung, die Sportförderbereiche, die Mitwirkung der kantonalen Sportkommission, die Befugnisse des Departementes sowie die Begrenzung der Beiträge geregelt. Im 2. Abschnitt werden die verschiedenen Beitragsarten mit der jeweiligen Beitragshöhe bzw. dem Beitragsrahmen normiert.

1. Beitragsbereich Sport

§ 3 Mittelverwendung (§ 7 Abs. 3 SLFG)

In § 3 wird der Hauptzweck des Swisslos-Sportfonds, nämlich die Förderung sportlicher Tätigkeiten und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten, inhaltlich unverändert aus den bisherigen Sportfonds-Richtlinien in die Verordnung übernommen.

§ 4 Beitragsberechtigung

Ebenfalls inhaltlich unverändert aus den bisherigen Sportfonds-Richtlinien werden die beitragsberechtigten Institutionen, Organisationen und Einzelsportler und Einzelsportlerinnen übernommen.

§ 5 Sportförderbereiche

Auch die Sportförderbereiche werden inhaltlich unverändert aus den Sportfonds-Richtlinien übernommen. Die Förderung des Junioren- und Juniorinnensports wird in einem separaten Buchstaben b) geregelt. Gleichzeitig wird das massgebende Alter definiert, so dass sich diesbezügliche Wiederholungen bei den Beitragsarten erübrigen.

§ 6 Mitwirkung der kantonalen Sportkommission

Anstelle der bisher in den Sportfonds-Richtlinien jeweils unter den Beitragsarten definierten Mitwirkung der kantonalen Sportkommission wird die vielfältige Mitwirkung zur besseren Übersichtlichkeit neu in einer separaten Verordnungsbestimmung zusammengefasst.

§ 7 Aufgaben des Departementes

Über die beitragsberechtigten Sportarten, die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung von Sportanlagen und Sportbauten und die beitragsberechtigten Sportgeräte und -materialien werden Listen geführt. Angesichts der laufenden technischen Neuerungen sowohl bei den Sportbauten als auch bei den Sportgeräten und dem Sportmaterial ist es nicht angezeigt, die entsprechenden Listen auf Verordnungsebene zu normieren. Damit eine rasche Anpassung an die aktuellen Entwicklungen möglich ist, werden die Listen – unter der bereits dargestellten fachlichen Beurteilung und Mitwirkung der kantonalen Sportkommission - vom Departement geführt.

§ 8 Begrenzung der Beiträge

Die Begrenzung der Beiträge in zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird inhaltlich unverändert aus den Sportfonds-Richtlinien übernommen, aber neu unter einem einzigen Paragraphen zusammengefasst. Während die Voraussetzung des ausreichenden Fondsbestandes gemäss § 8 Abs. 3 SLFV nach den bisherigen Sportfonds-Richtlinien nur für Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten gilt, soll diese Voraussetzung neu für alle Sportfondsbeiträge gelten. Eine analoge Regelung für den Swisslos-Fonds drängt sich nicht auf, da die Verordnung für Beiträge an Kultur, Soziales und Umwelt aufgrund der Vielfalt der Bereiche und des breiten Ermessensspielraums ohnehin keine fixen Beitragssätze oder Beitragshöhen vorsieht.

2. Beitragsarten (§§ 9 - 21 SLFV)

Die Beitragsarten und Beitragssätze werden mit folgenden Änderungen aus den Sportfonds-Richtlinien in die Verordnung überführt:

Neu wird in allen Sportförderbereichen, in welchen bisher gemäss den Sportfonds-Richtlinien kein frankenmässig fixierter Betrag oder kein fester Prozentsatz definiert ist, zur Wahrung des Legalitätsprinzips ein Maximum verankert. Innerhalb der geregelten Bandbreite schlägt die kantonale Sportkommission die Beitragshöhe vor und stellt dem Departement des Innern entsprechend Antrag. Die Beitragsarten der §§ 9 sowie 11 – 16 und 18 – 20 werden bis auf die Normierung eines Maximums unverändert aus den Sportfonds-Richtlinien übernommen. Folgende neue Regelung erfahren die Beitragsarten der §§ 10, 17 und 21:

§ 10 Unterstützungsbeiträge

Mit dem neu verankerten Förderinstrument der Unterstützungsbeiträge sollen Leistungssportler und Leistungssportlerinnen, welche die definierten Kriterien erfüllen, im Hinblick auf ihre sportlichen Leistungsziele und eine erfolgreiche Laufbahn, gefördert werden können. Gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. d SLFV stellt die kantonale Sportkommission innerhalb der vorgesehenen Bandbreite Antrag an das Departement.

§ 17 Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten

Während die Beitragssätze unverändert aus den Sportfonds-Richtlinien in die Verordnung übernommen werden, soll die Schwelle, welche zwischen Bauprojekten bis 500'000 Franken mit einem Beitragssatz von 20% und Bauprojekten über 500'000 Franken mit einem Beitragssatz von 10% besteht, neu durch eine lineare Ausgestaltung ausgeglättet werden. So soll für die Kosten der ersten 500'000 Franken des Projekts weiterhin ein Beitragssatz von 20% und für die 500'000 Franken übersteigenden Kosten ein Beitragssatz von 10% zur Anwendung gelangen. Mit dieser Neuregelung können Fehlanreize, wie beispielsweise eine gezielte Etappierung eines Bauvorhabens in zwei Teile, minimiert werden. Diese Verbesserung zugunsten der Projektträger ist gerechter und angesichts des Fondsbestands des Swisslos-Sportfonds durchaus verkraftbar.

§ 21 Beiträge an Trainingsstützpunkte im Leistungssport (Leistungszentren)

Während Leistungszentren der Region Solothurn, die vom nationalen Verband oder Swiss Olympic anerkannt sind, gemäss Ziff. 4.2 Bst. h der Sportfonds-Richtlinien als Beitragsbereich aufgeführt sind und in der Praxis auch Förderbeiträge erhalten, fehlt bisher eine entsprechende Konkretisierung unter den Beitragsarten. Zur Wahrung der Rechtssicherheit werden die Leistungszentren nun in der Verordnung unter die Beitragsarten aufgenommen und wie alle Beitragsarten mit einem Beitragsmaximum versehen.

1.2.3 III. Verfahren

Die Verfahrensbestimmungen gelten grundsätzlich für Gesuche um Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds.

§ 22 Gesuchseinreichung (§ 9 Abs. 2 SLFG)

Absatz 1 nennt die Grundvoraussetzungen für die Einreichung von Beitragsgesuchen. Mit Absatz 2 wird eine pragmatische Handhabung verankert. So soll auf einzelne Angaben verzichtet werden können, wenn diese dem Departement bereits bekannt sind. Mit Absatz 3, wonach Beitragsgesuche in der Regel vor der Realisierung des Vorhabens einzureichen sind, soll gewährleistet werden, dass die Behörden nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Im direkten Austausch mit den Gesuchstellenden bringt die Fachbehörde häufig noch wertvolles Fachwissen beratend ein, das in der Regel auch im Sinne einer Hilfestellung gerne berücksichtigt wird.

§ 23 Einbezug der Fachbehörden

§ 23 gibt die geltende Praxis wieder. Für jeden Beitragsbereich existiert eine für die fachliche Beurteilung relevante Behörde. Die Fachbehörden können auch weiterhin Merkblätter, Richtlinien und Checklisten als Hilfsmittel und als Arbeitsgrundlagen erlassen. Die Abteilung Swisslos-Fonds prüft demgegenüber insbesondere die juristischen und fondstechnischen Voraussetzungen und fertigt die Beschlussesentwürfe zuhanden des Regierungsrates aus.

§ 24 Entscheid über Beitragsgesuche

Die Kompetenzdelegation für die Gewährung von Beiträgen bis 10'000 Franken im Bereich des Sports hat sich in der Praxis bewährt und wird in die Verordnung aufgenommen. Die Kompetenzdelegation umfasst die selbstständige Zusprechung oder Abweisung von Beiträgen. In den übrigen Fällen stellt das Departement dem Regierungsrat Antrag über die Beiträge.

1.2.4 IV. Fonds Spielsuchtabgabe

Gemäss § 13 Abs. 2 SLFG regelt der Regierungsrat die Verwendung, die Beitragskriterien, die Zuständigkeiten und finanziellen Kompetenzen des Fonds Spielsuchtabgabe in einer Verordnung. Das bisherige Verwaltungsreglement über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht wird inhaltlich unverändert, aber in geraffter Form, in die Verordnung überführt.

§ 25 Verwendung (§ 13 SLFG)

Absatz 1 enthält die Zweckbestimmung des Fonds, welche unverändert aus dem Reglement übernommen wird.

Absatz 2 regelt neu die Leistungskategorien, welche von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) regelmässig als Raster für die Berichterstattung der Kantone vorgegeben wird.

§ 26 Beitragskriterien

Die bisherigen Beitragskriterien werden in den Absätzen 1 und 2 in geraffter Form wiedergegeben.

In Absatz 3 wird weiterhin auf die Möglichkeit von Merkblättern, Richtlinien und Gesuchsformularen verwiesen.

§ 27 Gesuche

In Absatz 1 wird auf die erforderlichen Gesuchsangaben und in Absatz 2 auf die zuständige Einreichungsstelle hingewiesen.

§ 28 Zuständigkeiten

Wie bisher obliegt dem Departement die Aufsicht über den Fonds Spielsuchtabgabe (Abs.1).

Aufgrund der bereits initiierten Reorganisation im Departement des Innern wird der Bereich Gesundheitsförderung und -prävention langfristig beim Gesundheitsamt angesiedelt werden. In der Übergangsbestimmung von § 30 wird geregelt, dass bis Ende 2021 noch das Amt für Soziale Sicherheit zuständig bleibt.

§ 29 Finanzielle Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen zwischen Amt und Regierungsrat werden unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen.

1.2.5 V. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung ist notwendig, weil nach der geplanten Inkraftsetzung der Verordnung per 1. 1. 2021 infolge einer Reorganisation im Departement des Innern bereits ein Jahr später die Zuständigkeit für den Fonds Spielsuchtabgabe vom Amt für soziale Sicherheit auf das Gesundheitsamt übertragen wird. Um eine Anpassung der Verordnung knapp ein Jahr nach deren Inkrafttreten zu verhindern, wird das Gesundheitsamt in §§ 28 Abs. 2 und 29 Abs. 1 SLFV als zuständige Behörde bezeichnet und in § 30 SLFV das Amt für soziale Sicherheit intertemporal für das Jahr 2021 als zuständig erklärt.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern (3) HS, LW, UB
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport (50, Kultur, inkl. Kuratorium für Kulturförderung; 20, Sport,
inkl. Sportkommission)
Amt für soziale Sicherheit
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 461 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. Februar 2021.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.